

Gas-Tarif

1. Anwendungsgebiet

Der vorliegende Tarif gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Er bestimmt die Preise für die Abgabe von Erdgas durch die Gasversorgung Bottighofen.

2. Grundgebühr und Arbeitspreis

Der Tarif umfasst eine Grundgebühr und einen Arbeitspreis. Der anzuwendende Arbeitspreis ist abhängig von der Verwendung des bezogenen Gases. Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, jegliche Änderungen der Gasinstallationen der Gasversorgung Bottighofen zu melden.

3. Grundgebühr

3.1 Pro Gaszählung wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig.

Grundgebühren:	Kochtarif	CHF 7.00	pro Zähler und Monat
	Heiztarif	CHF 25.00	pro Zähler und Monat

3.2 Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Gas bezogen wurde. Eine Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Gaszählers.

- 3.3 Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Der Gasverbrauch in leerstehenden Gebäuden werden dem Liegenschaftsbesitzer in Rechnung gestellt.

4. Arbeitspreis

- 4.1 Es werden zwei Arbeitspreise gehandelt, der Koch- und Heiztarif. Der Kochtarif gilt für alle Gasbezüger ohne Gasheizungen. Der Heiztarif gilt für Gasheizungen und für Bezüge in Kombination mit Gasheizungen.

<300'000 kWh/Jahr

Kochtarif:	Rp.	11.50	pro kWh
Heiztarif:	Rp.	11.50	pro kWh

>300'000 kWh/Jahr

Kochtarif:	Rp.	11.30	pro kWh
Heiztarif:	Rp.	11.30	pro kWh

In den Preisen ist die CO₂-Abgabe bereits inkludiert.

- 4.2 Es besteht die Möglichkeit, Biogas zum Einkaufspreis zu beziehen. Die entsprechende Verkaufsvereinbarung kann bei den Werkbetrieben Bottighofen einverlangt werden.

5. Verbrauchsmessung

Der Gasbezug wird in Betriebskubikmetern (m³) gemessen und für die Verrechnung unter Berücksichtigung der physikalischen und atmosphärischen Bedingungen sowie des oberen Heizwertes (Ho) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Die Gasmenge von 1 m³ entspricht nach den heutigen Bedingungen 10.5 kWh.

6. Rechnungsstellung

Das Werk bestimmt den Ableserhythmus. Es können jederzeit Zwischenablesungen veranlasst und in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins sowie Mahngebühren verrechnet.

7. Allgemeines

- 7.1 Das Reglement über die Abgabe von Erdgas sowie allfällige weitere Vorschriften des Werkes, gelten ergänzend zum Tarif.
- 7.2 Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf das Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.
- 7.3 In Sonderfällen ist die Gasversorgung der Politischen Gemeinde, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Dieser Tarif gilt ab 1. Oktober 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Januar 1998

Durch die Gemeindebehörde genehmigte Preisänderung gemäss dem Reglement über die Abgabe von Erdgas, Ziffer 10.4

Beschluss vom 1. April 2025 per 1. April 2025

Dieser Tarif ersetzt alle bisherigen